

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 35

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

paß noch nicht zu Ende und der Paß befand sich noch in den Händen der Russen.

Daß, wie von Constantinopel gemeldet wird, die Avantgarde des rechten Flügels Suleimans, am 21. August bei Behrowa stand, ist möglich; jedenfalls hat auf den Wegen, die von den Pässen von Schupantschi-Mesari und Demir-Kapu nach Elena führen, noch kein Zusammenstoß zwischen Türken und Russen stattgefunden, und — — Londoner Blätter ließen ja Suleiman schon am 16. August nur zwei Stunden von Tirnowa, also mindestens 15 Kilometer westlich Elena stehen.

Dagegen machte der rechte Flügel Osmans von Lowas aus, am 21., demselben Tage, an welchem der Frontangriff der Türken auf den Schipkapas begann, eine Bewegung gegen Selwi, welches von Truppen der Division Dragomiroff (14. vom VIII. Armeecorps) besetzt ist; zwischen Selwi und Lowas kam es am 21. und 22. August zu Gefechten, die indessen keine Bedeutung zu haben scheinen. Daß die Russen von Selwi verdrängt seien, darüber liegt nicht die geringste Andeutung vor.

Im Uebrigen concentrirt sich das Interesse des rechten Flügels der russischen Hauptarmee nach wie vor auf Plewna. Die Truppen, welche hier am 30. Juli kämpften, stehen Osmans Stellung noch immer nahe gegenüber, statt unter Krüdenen, jetzt unter Sotoff, dem Commandanten des IV. Armeecorps. — Rumänische Truppen stehen bei Riben am untern Wid und haben über diesen eine Brücke geworfen. In dieser Gegend sind zuletzt nur Vorpostengefechte vorgekommen; russische Cavallerie ist an das linke Ufer des Wid gegangen und hat die Verbindungen Osmans mit Widdin, Niksch und Sophia zu stören gesucht.

Der linke Flügel der russischen Hauptarmee steht gegen die Linie Rukschuk, Rasgrad, Schumla am untern Dom und dem schwarzen Dom, mit dem XII. Armeecorps gerade gegenüber Rukschuk, mit dem XIII. Armeecorps (und vielleicht Abtheilungen des XI.) in der Gegend von Papaschi und Ajaslar.

Auch auf dieser Linie blieb es bis zum 21. bei Vorpostengefechten; nun aber scheint Mehemed Ali ernstlich in die Offensive übergehen zu wollen. Am 21. hielt er eine große Musterung der Truppen bei Gaski-Dschuma, am 22. erfolgte dann aus dieser Richtung ein ernstlicher Angriff einer türkischen Avantgarde auf die Russen am rechten Ufer des Kara-Dom vor Ajaslar; am 23. wurde der Kampf erneut; die als betheilligt an diesem Kampfe erwähnten russischen Regimenter gehören beiden Infanteriedivisionen des XIII. Corps an. Am 24. ward der Kampf fortgesetzt und die Russen wurden gezwungen, sich in ihre Stellung von Sultanschi (Cesarewo) am linken Ufer des Kara-Dom zurückzuziehen. Wahrscheinlich war an diesem Tage mindestens das ganze XIII. Corps im Gefecht. Es scheint also, daß die Dinge nun hier anständigere Dimensionen annehmen werden. Geschieht es so, so werden wir über acht Tage auch einigermaßen wissen, welche russischen Verstärkungen denn wirklich (nicht fabulos) auf dem Kriegsschauplatz angekommen sind.

Die Dobrudscha ist gegenwärtig das gesegnetste Land für Entenjäger. Fest steht soviel, daß das XIV. Corps nicht herausgezogen ist, abgesehen vielleicht von einigen Detachements, daß es vielmehr Verstärkungen erhielt, daß es im Wesentlichen auf der Front Tschernawoda-Küstendische steht, über diese nach Süden aber nur Streifparteien entsendet hat, — daß es ferner den Russen gelungen ist, von Odessa aus auch eine Flottille in den Kiliaarm zu bringen, um den Rücken ihrer Truppen in der Dobrudscha zu sichern.

Armenien. Auch in Asien wird es nun wieder lebendiger. Die beiden Hauptarmeen stehen einander wesentlich in den Stellungen gegenüber, die sie im Juli eingenommen hatten, die russische von Saim bis Basch-Schuragel mit dem Centrum bei Kurukdara, — die türkische südlich davon am Alabscha-Dagh, mit dem Centrum bei Kerkhana. Vielfache Vorpostengefechte haben zwischen den Linien stattgehabt. Am 18. August aber erfolgte eine größere Bewegung und ein Gefecht, welches ohne alle Entscheidung blieb. Jeder der beiden Theile schreibt sich selbst einen Verlust von 400 Mann und dem Feinde einen weit größeren zu. Die Türken sagen, die Russen hätten einen entscheidenden Angriff beabsichtigt und dieser sei gescheitert; — Loris Melikoff dagegen sagt: er habe am 18. lediglich eine Demonstration vorgehabt, um die Aufmerksamkeit der Türken von einer wichtigen Bewegung Tergukasoff's abzuleiten.

Diese Bewegung Tergukasoff's besteht, wenn es uns gelungen ist, die wenigen unendlich entstellten Ortsnamen, welche dabei genannt werden, zu entziffern, darin, daß er mit Hinterlassung nur eines Detachements bei Igdir westwärts in der Richtung auf Ragis man marschirt, um von hier Muktars Hauptstellung am Alabschadagh im Rücken zu bedrohen.

Der Commandant des bei Igdir zurückgelassenen russischen Detachements grassirt in den Zeitungen unter dem Namen eines Generals Kalbschlaglein, Kalbschläglein u. s. w. Nachdem wir lange vergeblich in allen russischen Listen gesucht, ist es uns doch gelungen, diesen Kalbschlägel zu entlarven; er ist Niemand anders als der in russischen Dienst getretene Kurdenführer Kelbali-Chan.

Abchasien haben die Türken bis auf Suchum-Kaleh geräumt. Die russische Abtheilung des Generals Alchassoff scheidet sich nun an, auch Suchum-Kaleh wegzunehmen. D. A. S. T.

Gedgenossenschaft.

Société des Officiers de la Confédération Suisse.

Lausanne, 22 Août 1877.

Le Comité central aux sections cantonales et divisionnaires.

Chers confédérés et frères d'armes.

Nous nous empressons de vous donner communication de la décision suivante, prise dans notre assemblée de délégués du 11 courant, à Lausanne:

La Caisse central esubventionnera annuellement une ou plusieurs sections, à tour de rôle; ce subside sera destiné

à être appliqué à un but militaire, spécialement à des reconnaissances. Le montant de ce subsidie sera déterminé, suivant le nombre des membres de la section, par le Comité central.

Les sections qui auront reçu des subventions devront faire rapport, sur leur emploi, à l'assemblée des délégués.

Nous invitons donc les sections qui désireraient se mettre au bénéfice de cette décision, de vouloir bien s'annoncer, d'ici au 15 septembre prochain, au Comité central, en indiquant leur programme.

Le Comité central tiendra compte, en premier lieu, des demandes des sections qui n'ont pas de service cette année.

Agréez, chers camarades, l'assurance de notre dévouement.

Au nom du Comité central:

Le Président,

F. Lecomte, col. divisionnaire,

Le Secrétaire ad interim,

H. Dumur, lieutenant de carabiniers.

Truppensammensetzung der V. Armee-Division.

Armee-Divisionsbefehl No. 8.

Der Lagerdienst.

1. Allgemeine Gesichtspunkte.

1) Im Ernstfalle kommt eine genaue Scheidung zwischen der Lagerung größerer Truppenmassen im freien Feld (Bivouak) und der Lagerung in Ortschaften (Cantonnement) in den Länderstrecken, die wir als möglichen Kriegsschauplatz ansehen, selten vor. Dagegen kann bei dem Truppensammeln die Unterscheidung zur Einübung des verschiedenen Dienstes eintreten.

Bivouak, ohne Benutzung von Ortschaften werden bezogen:

- a. Auf Märschen aus Mangel an Unterkunft für einen Theil der Marschcolonne;
- b. Wenn die Nothwendigkeit steter Verlettschaft und Schlagfertigkeit der Truppen vorliegt — also wenn wir uns dicht vor dem Feinde befinden;
- c. Nach unentschiedenem Gefecht, für die Truppen, welche das streitige Terrain halten müssen und „Gewehr im Arm“ ruhen.

Cantonnements, ohne Untermissung von Lagerung im freien Felde werden gewählt werden, sobald die Kriegslage eine unmittelbare Gefechtsbereitschaft nicht erfordert — also wenn uns z. B. größere Räume oder sichere Terrainabschnitte (breite Flüsse, Moräste, Gebirge etc.) vom Feinde trennen.

In den meisten Fällen werden wir bei den Operationen, nachdem die Fühlung mit dem Feinde gewonnen ist, die Ortslager anwenden, das heißt: die Lagerung im freien Felde mit völliger Ausnutzung der Lagerung in den vorhandenen Ortschaften wählen. Namentlich werden wir in allen Fällen trachten, die berittenen Truppen (Kavallerie, Artillerie, Colonnen) zur Schonung der Pferde „unter Dach“ zu bringen, wobei die vorhandenen Ställe, Kennen und die Dachvorsprünge benützt werden.

Desgleichen sollen die Stäbe der zusammengesetzten Truppencorps, mit Ausnahme der höheren Offiziere, welche zum Lagerdienst commandirt sind und die bei den Truppen zu verbleiben haben, in der Regel nicht bivouakiren, sondern in Wohnungen untergebracht werden, da deren Arbeit am Abend, während die Truppe ruht, wieder neu beginnt.

2) Es ist im Allgemeinen Sache des Generalstabes der Division resp. der Brigaden, nach erhaltenem Befehl die Bivouaks und Cantonnements zu bestimmen und den Truppen zuzuweisen.

Die Lagerungsart und die Auswahl der Bivouakplätze und Cantonnements müssen sich vorab nach der militärischen Lage, in der sich die Truppe findet, richten.

Es werden also in der Nähe des Feindes die taktischen Momente von entscheidendem Einflusse sein, während bei größerer

Sicherheit die Sorge für Pflege und Bequemlichkeit der Truppen sich mehr geltend machen kann.

Die specielle Auswahl der Lagerplätze hängt nun wieder ab: von der Lage einer günstigen Gefechtsstellung, die beim Bivouak nur gegen des Feindes Seite zu gewählt wird und von dem Vorhandensein guter Communicationen zu der Gefechtsstellung und zwischen den Truppentheilen selbst, — dann aber von Verpflegung und sanitarischen Rücksichten.

Beim Bivouak: Schutz gegen Wind und Wetter (Walbrand), trockener Boden, Nähe von gutem und reinlichem Wasser für Mannschaft und Pferde. Leichtster Bezug der Bivouakbedürfnisse und der Lebensmittel.

Beim Cantonnement ist maßgebend; in Feindesnähe: Lage d. Cantonnements und taktische Gestaltung derselben; bei größerer Sicherheit: die Belegungsfähigkeit der Ortschaften.

Beim Bivouak und bei Cantonnirung größerer Truppencorps lagern die Truppen im Allgemeinen in Gefechtsordnung, so daß sie auf dem kürzesten Weg in die Stellung, in der sie zu kämpfen haben, einrücken können. Es ist dabei aber Bedacht zu nehmen, daß Artillerie und Cavallerie hinter der am schnellsten zum Gefecht bereiten Infanterie an gute Straßen verlegt werden.

Es ist immer zu überlegen, ob es erlaubt ist den gesamten Linientrain mit den Truppen partiren zu lassen, oder ob derselbe weiter zurück bei den Traincolonnen zu halten ist. Bei Cantonnirung folgen in der Regel die Linienführwerke den Truppen.

In Cantonnementen werden die Truppeneinheiten möglichst zusammengehalten und nach Straßenfronten von einander geschieden. Die Truppeneinheiten theilen dann ihrerseits das betreffende Rayon in mehrere Compagniereviere ein.

Müssen Truppencorps in verschiedene Ortschaften verlegt werden, so ist darauf zu achten, daß eine gute Verbindung der Theile zur Sammlung auf dem Alarmplatze vorhanden ist. Jedermann muß die Lage des Alarmplatzes genau kennen. Die Alarm- und die Partplätze werden bei gefährdeten Cantonnementen in der Regel auf der vom Feinde abgewendeten Front der Ortschaft verlegt werden.

3) Bei voller Kriegsstärke bedürfen unsere Einheiten mit Train, aber abgesehen von den vor- und rückwärts geschobenen Lagerwagen und abgesehen von den für die Latrinen benötigten Platz folgende Räume in Schritt zu 0,8 Meter in runder Summe gerechnet:

a. Infanterie-Bataillon	Front	200	Schritt	Tiefe	180	Schritt
b. Feldbatterie		65			190	
c. Schwadron		50			130	
d. Gens.-Bataillon		185			185	

Zwischen den Bataillonen, Batterien und Schwadronen eines Regiments sind 20 Schritt — zwischen zwei nebeneinander liegenden Infanterie-Regimentern, Brigaden etc. sind 40 bis 60 Schritt Intervalle zu rechnen.

Bivouakiren mehrere Treffen hintereinander, so ist zwischen dem ersten und zweiten Treffen ein Abstand von 150 Schritt von den Nachschüßern des ersten Treffens bis zur Frontlinie des zweiten Treffens einzuhalten.

Latrinen sollen an passenden Orten, aber nie zwischen den Treffen angelegt werden.

4) Die Lagerungsart der Infanterie richtet sich nach dem Terrain und dessen Schutz vor Wind und Wetter.

Die Bataillone können in Doppelcolonne auf den Bivouakplatz einrücken. Die Compagnien bilden dann Beletoncolonnen, setzen die Gewehre zusammen und ziehen sich seitwärts und rückwärts auf die Compagniebivouakplätze.

Zwischen der II. und III. Compagnie sind die Gewehrpyramiden, zwischen der I. und IV. Compagnie der Bataillonsstab, hinter demselben die Fuhrwerke und Pferde. Auf Abstand die Nachschüßer.

Oder aber das Bataillon findet einen zur Lagerung günstigen Waldbaum und bivouakirt in Linie mit Compagnien oder Sectionen etc.

Das Kavallerieregiment bivouakirt, die Schwadronen neben einander, diese in Colonne mit Zügen; oder aber das Lager wird vom Regiment in Schwadronencolonne formirt bezogen.

Die Batterie. Die Geschütze auf ganze oder halbe Abstände. Die Gaissonlinie die Reservefeuerwerke. Kommen die Stellungen, hinter denen zugewisse das Bivouak der Mannschaft sich befindet. In letzter Linie die Koschlöcher.

In Cantonnementen vor dem Feind: Besetzung der Ortschaften mit soviel Truppen als überhaupt Platz haben. Bei größerer Sicherheit: wird mehr Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Truppe genommen.

5) Ich spreche nun speziell vom Dienste der Truppen beim Bezug von Bivouaks oder Cantonnementen, wobei annehme, daß einer Truppe der Lagerort im Allgemeinen von der Division bezeichnet wurde und es nunmehr Sache des Führers, beziehungsweise des Lagercommandanten ist, die weiteren Maßregeln für den Dienst zu ergreifen.

2. Organisation des Dienstes.

A. Vom Lagercommandant und dessen Organe.

6) In jedem größeren Bivouak oder Cantonnement wird von dem Commandirenden ein Lagercommandant bezeichnet. In kleineren Verhältnissen übernimmt der Truppenführer selbst dessen Funktionen. —

Der Lagercommandant hat die Aufgabe, die Ordnung im Bivouak oder Cantonnement zu überwachen und die Maßregeln zur Sicherung des Lagers zu treffen.

7) Dem Lagercommandant direct zur Verfügung stehen:

a. Die Offiziere vom Tag.

Von jedem Infanterieregiment ein Stabsoffizier.

Von jedem selbstständigen Bataillon ein Hauptmann.

Von jeder selbstständigen Compagnie, Schwadron, Batterie oder Colonne ein Lieutenant.

Vom Dragonerregiment und von jedem Artillerieregiment ein Hauptmann oder Oberleutenant.

b. Die Rondeoffiziere.

Von jedem Infanterieregiment: ein Hauptmann und ein Lieutenant.

Von jedem selbstständigen Bataillon ein Lieutenant.

Von dem Dragonerregiment und jedem Artillerieregiment: ein Lieutenant.

8) Zur Unterstützung des „Offiziers vom Tag“ und zu dessen Verfügung hat jedes Bataillon, jede Schwadron, Batterie oder Colonne einen „Unteroffizier vom Tag“ zu commandiren.

Die „Unteroffiziere vom Tag“ halten sich, wenn nichts anders befohlen wird, bei der Polizeiwache auf.

9) Sofort nach dem Einrücken ins Bivouak oder Cantonnement haben sich die Offiziere vom Tag und die Rondeoffiziere beim Lagercommandant zu melden.

Die Unteroffiziere vom Tag melden sich beim Offizier vom Tag.

10) Alle zum Lagerdienst commandirten Offiziere und Unteroffiziere tragen Dienstanzug mit Hut.

B. Von den Wachen.

Wir unterscheiden: „innere Wachen“, die nie fehlen dürfen — es sind dies die Polizeiwachen, und „äußere Wachen“: — die Lagerwachen.

Die inneren Wachen.

11) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern der Bivouaks und Cantonnements, sowie bei den Parks sind Polizeiwachen aufzustellen.

Der Dienst dieser Wachen ist ähnlich wie beim Garnisonwachdienst zu organisiren und zu leiten.

Jeder Truppentheil hat seine eigene Polizeiwache.

Die Polizeiwache der Infanteriebataillone steht im Bivouak bei der Fahne; der Kavallerie bei der Standarte. Bei der Artillerie, dem Genie und den Colonnen beim Park.

Im Cantonnement wird die Polizeiwache der Infanterie in der Regel in das Innere der Ortschaft an einen centralen Punkt verlegt. Die Polizeiwachen der Kavallerie, Artillerie, des Genie und der Colonnen können gleichfalls mit dieser Polizeiwache der Infanterie sich vereinigen, werden aber in der Regel in der Nähe der Parks etablirt.

Die Polizeiwachen haben eine Stärke von 1—2 Unteroffizieren und 6—12 Mann.

Sie stellen einen Posten vor dem Gewehre und ein bis zwei Posten zum Park.

Die äußeren Wachen.

12) Zur Absperrung und Sicherung der Lager (Bivouak und Cantonnements) gegen Ueberfall sind die nöthigen Lagerwachen aufzustellen.

Es sind für diesen Dienst nur die durchaus nothwendigen Kräfte zu verwenden.

Sämmtliche Lagerwachen werden ausschließlich von der Infanterie gestellt.

Stärke einer Lagerwache: $\frac{1}{2}$ Section.

Distanz vom Bivouak 2—500 Schritte auf einen Abstand unter einander von 600 bis 800 Schritte.

Ein Posten vor dem Gewehr und 2—3 Doppelposten genügen.

Herstellung der Verbindung mit den Sicherheitstruppen (wenn solche in der Nähe) oder mit benachbarten Lagerwachen durch Patrouillen und Zwischenposten.

Legen die Cantonnements vor Ueberfall gesichert, so genügen meistens die inneren Wachen, Polizeiwachen, die dann vielleicht noch ein paar Posten an die Eingänge der Ortschaft stellen.

Ist der Grad der Sicherheit des Cantonnements weniger groß, so wird die Lagerwache an der bedrohten Front in Alarmquartier untergebracht. Sie schlebt Doppelposten vor und stellt bei Tag Beobachtungsposten auf Aussichtstellen (Kirchturm, nahe liegende Höhe etc.). Unter Umständen wird eine stärkere Lagerwache auf einen beherrschenden Punkt vorgeschoben. Bei Nacht Patrouillengang.

Legen, endlich, die Cantonnements in der Nähe der Feldwachenlinie, so kann unter Umständen der Befehl erteilt werden, das Dorf zu besetzen. (Barrikaden, Reduit etc.) Pilets, Alles in Bereitschaftslocalen. Organisation der Beleuchtung bei Nacht in den Straßen, Häusern, Alarmquartieren, Ställen. —

Mittlere oder volle Gefechtsbereitschaft.

Genaue Bezeichnung des Alarmplatzes für jede Wache.

13) Die Lagerwachen erhalten ähnliche Consignen wie die Feldwachen.

Die Wachen und Auspäherposten machen Front auswärts.

Bei Tag haben die Wachen, Befehl vorbehalten, nur die Offiziere und geschlossene Abtheilungen durchzulassen. Bei Nacht von 7 Uhr Abends an darf, Befehl vorbehalten, mit Ausnahme der Dienst thuenenden Offiziere, der Ronden, Patrouillen und der Befehl tragenden Ordonnanzen Niemand eins und ausgehen.

3. Vom Einrücken in das Lager.

(Bivouak oder Cantonnement.)

14) Alle Anordnungen bezüglich der Organisation des Dienstes sind vor dem Einrücken in das Lager auszugeben.

Es sind somit die Offiziere und Unteroffiziere vom Tag, die Ronde-Offiziere, sowie die Lager- und Polizeiwachen vor dem Abmarsch oder während des Marsches zu bezeichnen.

15) Der Lagercommandant hat rechtzeitig in entsprechender Begleitung (Quartiermacher, unter Umständen: Offiziere und Unteroffiziere vom Tag — Wachmannschaft) einen Vorsprung bis zum Lager (Bivouak, Cantonnement) zu nehmen, um sich zu orientiren und um alle Anordnungen, soweit dies möglich, noch vor Ankunft der Marschcolonne erlassen zu können. — Zuteilung der Bivouakplätze oder Cantonnements an die einzelnen Truppentheile. Bezeichnung der Alarmplätze. Stellung der Parks. Arrestlokal, Spital etc. etc. Regelung des Polizeiwachdienstes, Sicherung des Lagers etc.

Der Lagercommandant hat außerdem sofort alle die nöthigen Anordnungen bezüglich der Zuteilung und Benutzung der Brunnen, der Bezeichnung der Plätze zum Wasserholen, Tränken und Waschen, dem Bachlauf abwärts zu erteilen und die Sanitätsvorkehrungen allgemeiner Natur zu erlassen (Untersuchung der Quartiere und Ställe, Schließen von ungesunden Brunnen etc. etc.).

Ist die Marschcolonne im Lager angekommen, so sind sofort, wenn dies nicht schon vorher geschehen, sämmtliche innern und

äußern Wachen unter Aufsicht des Lagercommandanten und der Offiziere vom Tag aufzuführen.

Alle weiteren Geschäfte bleiben den Truppentheilen überlassen. Der Lagercommandant soll vorher sorgen, den Dienst überwachen, aber in der Folge nur dann eingreifen, wenn Interessen des ganzen Lagers dies erfordern.

16) Ist eine Ortschaft bereits mit Truppen belegt, so übernimmt der im Grad höhere oder der ältere Offizier die Funktionen als Lagercommandant.

4. Vom Dienstbetrieb im Lager.

17) Im Lager (Cantonnement oder Bivouak) hat unter allen Umständen die größte Ordnung zu herrschen; ist dies nicht der Fall, so werden weder die Mannschaft noch die Pferde ruhen können.

Sofort nach dem Einrücken in die Cantonnements hat jeder Mann seine Waffen, Gepäc, Sattelzeug so bereit zu stellen, daß er im Stande ist, auch in der Dunkelheit sich rasch zum Ausrücken bereit zu machen.

Nach Bezug von Bereitstellungslocalen und Ställen ist die Bezeichnung des Truppentheils, Stärke der darin liegenden Mannschaft und Pferde deutlich auf der Thüre zu notiren. Alle Bereitstellungslocale sind Nachts zu erleuchten.

Der Ort, wo sich der Cantonnementscommandant aufhält, ist bei Tag durch eine Fahne, bei Nacht mittelst einer Laterne ersichtlich zu machen, dergleichen ist das Spital durch die internationale Fahne, das Arrestlokal und die Magazine u. durch Aufschrift oder durch ein conventionelles Abzeichen kenntlich zu machen.

Die Offiziere vom Tag, sowie die Rondeoffiziere haben sich in der Regel in der Nähe des Lagercommandanten aufzuhalten.

Die Unteroffiziere vom Tag sind bei der Polizeiwache zu finden.

18) In den Cantonnementen ist die größte Vorsicht in Bezug auf Feuer und Licht zu beobachten. Bei Anlage von Küchen ist auf die Windrichtung zu achten und die Entfernung von Häusern der Art zu wählen, daß jede Feuergefahr vermieden wird.

Ist Feuer ausgebrochen, so werden vom Lagercommandanten alle Maßregeln, die nöthig sind, ergriffen, um das Umsichgreifen des Feuers zu verhindern und dasselbe zu bewältigen.

Abgeschlossen der Straßen. Organisation der Köchmannschaft. Entsenden von Patrouillen. Alle Pferde gesattelt und geschnitten auf den Alarmplatz. Antreten der gesammten Mannschaft u.

19) Bei längerem Verweilen an einem Ort sind regelrechte Latrinen anzulegen und für deren Reinlichkeit Sorge zu tragen.

Im Bivouak müssen Bivouakfeuer, Kochlöcher und Latrinen von Zeit zu Zeit nachgesehen werden. Die Latrinen sind jeden Morgen zuzuworfen und Neue zu erstellen.

Die Aufsicht für alle diese Dinge ist speciell Sache der Unteroffiziere vom Tag.

20) Die Arrestanten sind im Bivouak einer rückwärts stehenden Lagerwache zu übergeben. In Cantonnementen sind dieselben gewöhnlich im Gemeindegefängnis unterzubringen.

21) Der Dienst der Polizeiwachen und der Lagerwachen ist streng zu controliren und Mißgriffe oder Lässigkeit sofort und streng zu strafen.

Zu diesem Behuf haben bei Tage die Offiziere vom Tag und bei Nacht die Rondeoffiziere die Wachen und deren Posten sorgfältig zu revidiren.

22) Die Parole (Losung und Paßwort) ist am Abend vom Lagercommandanten an die Lager- und Polizeiwachen, an die Offiziere vom Tag und an die Rondeoffiziere zu geben.

23) Befindet sich das Lager in Feindesnähe, so dürfen keine Signale geblasen oder geschlagen werden.

Bei größerer Entfernung vom Feinde ist es gestattet, die Lagerwache und den Zapfenstreich zu blasen oder zu schlagen.

Die Zeit hiezu ist vom Lagercommandanten zu bestimmen.

5. Von der Tenue und dem Verhalten im Lager.

24) Im Lager trägt die Truppe den Quartieranzug mit Mütze. Die Offiziere tragen den Säbel.

Beim Passiren von Vorgesetzten brauchen die Leute sich nicht

stören zu lassen, sie setzen ihre Arbeit fort und stehen nur auf und salutiren wenn sie von Vorgesetzten angeredet werden.

Die Posten der inneren Wachen haben von der Lagerwache bis Einbruch der Nacht den Vorgesetzten die Ehrenbezeugung zu erweisen.

25) Soll die Truppe besammelt werden um Appell zu halten, Befehle entgegen zu nehmen u., so geschieht dies immer seitwärts oder vorwärts des Bivouaks, im Cantonnement auf dem Alarmplatz, im Quartieranzug, sämmtliche Offiziere vor der Front.

Bei längerem Verweilen im Cantonnement wird bewaffnetes Antreten befohlen, so oft zur Uebung ausgerückt wird.

6. Verhalten bei Alarm.

26) Wird General-Marsch geblasen oder ist überhaupt das Lager alarmirt, so begibt sich im Bivouak jeder Infanterist an seinen Platz zu den Gewehrpyramiden, legt das Lederzeug und den Hut an und bleibt ruhig und still. Das Anhängen des Tornisters und das Ergreifen des Gewehres hat nur auf Befehl des Bataillonscommandanten zu geschehen.

Jeder Kavallerist hat so rasch als möglich zu satteln, aufzusitzen und sich auf den Alarmplatz der Schwadron zu begeben.

Bei der Artillerie und den Colonnen haben die Trainisolaten so rasch als möglich zu satteln und anzuschirren und die Geschütze und Fuhrwerke anzuspannen.

Die Linienfuhrwerke der Truppen werden angespannt.

Die Polizeiwachen rücken wieder zu ihren Truppentheilen ein. Die Lagerwachen jedoch erst nach erhaltenem Befehl.

Sind die Truppen zum Ausrücken bereit, so haben dies die betreffenden Chefs dem directen Vorgesetzten und dem Lagercommandanten sofort zu melden.

27) Im Cantonnement formiren sich bei Alarm die Truppen so schnell wie möglich in vollem Dienstanzug mit Gepäc auf dem Alarmplatz, wohin Jedermann einzeln hinellt, sobald er fertig ist.

Die Truppentheile, welche zur Besetzung bestimmter Vertikalketten (Vorseingänge, Reduits u.) schon vorher bezeichnet waren, nehmen ihre Stellung ein. Kavallerie und Artillerie sht zu Pferde.

Wäre der Ueberfall des Feindes geglückt, so hält die Infanterie die Häuser und Gehöfte. Die Artillerie benimmt sich mit der Kavallerie als äußere Reserve. Die auswärts stehenden Lagerwachen und die Truppen, welche sich bereits außerhalb der Ortschaft befinden, schließen sich der Artillerie an.

Kann der Ueberfall nicht mehr durch den Kampf im Innern der Ortschaft abgewiesen werden, so ziehen sich die Besatzungen der einzelnen Gehöfte unter dem Schuß der äußeren Reserven zu dieser zurück.

Wird der Ueberfall abgeschlagen, so wird der Rückzug des Feindes von der Kavallerie beobachtet und umfassende Sicherungsmaßregeln ergriffen; — oder es tritt nach Befehl die Verfolgung ein.

7. Abmarsch aus dem Lager.

28) Der Befehl zum Abmarsch ist so frühzeitig zu geben, daß die Mannschaft im Stande ist, Alles vorbereiten zu können.

Die Truppen formiren sich auf ihren Alarmplätzen zum Abmarsch.

Die Wachen rücken wieder zu ihren Truppentheilen ein. Die Chefs der Wachen haben sich bei den betreffenden Commandanten anzumelden.

Die Bivouakfeuer werden gelöscht — das Lagerstroh aufgehäuft. Es ist bei strenger Strafe verboten, dasselbe anzuzünden.

Die Fuhrwerke werden angespannt und folgen auf gegebenen Befehl.

A r a u, Juli 1877.

Der Commandant der V. Armee-Division:
E. Rothpley.

Armee-Divisionsbefehl No. 9.

I. Befehl betreffend die Zuteilung und den Dienst der Offiziers-Ordonnanzen und Offiziers-Bedienten.

1) Die Zuteilung von Ordonnanzen und Bedienten an die Offiziere der Division wird folgendermaßen geregelt:

- a. Für je zwei unberittene Leutenants oder Oberleutenants eine Ordonnanz. Diese ist vom Wache- und Corvee-Dienste befreit, hat jedoch beim Ausrücken zu erscheinen.
- b. Für jeden unberittenen Hauptmann eine Ordonnanz, welche ebenfalls beim Ausrücken zu erscheinen hat.
- c. Die berittenen Leutenants und Hauptleute des Genie, der Artillerie und der Infanterie erhalten je zwei einen Bedienten aus der Truppe. Die Kavallerie-Offiziere haben eigene Bediente zu halten.
- d. Die höheren Offiziere (Bataillons-, Regiments- und Brigaden-Commandanten), sowie die Generalstabs-Offiziere und die Adjutanten, welche reglementgemäß zwei Pferde effektiv halten, haben, nebst ihren eigenen Bedienten, einen Soldaten als Ordonnanz zu bezeichnen.

„Dieser Dienst ist sofort beim Einrücken der Truppentheile und der Stäbe für die Vorträge zu organisieren.“

2) Die Ordonnanzen sind aus den gleichen Truppentheilen, zu welchen die Offiziere gehören, zu entnehmen.

3) Die Ordonnanzen und Bedienten sind einer strengen Kontrolle zu unterwerfen.

Es dürfen nur solche Bediente engagiert werden, die sich mit guten Zeugnissen ausweisen können.

Die Listen der Offiziers-Ordonnanzen und der Offiziers-Bedienten sind von folgenden Chargen zu führen:

- im Bataillon vom Bataillons-Adjutanten,
- im Regiment vom Regiments-Adjutanten,
- in der Brigade vom Brigade-Adjutanten,
- in der Division vom II. Divisions-Adjutanten.

4) Die bei den Stäben als Offiziers-Ordonnanzen dienenden Soldaten sind als Abcommandirte zu betrachten und werden daher bei denselben verpflegt, untergebracht und besoldet.

5) Die Offiziers-Ordonnanzen sind für die Küche, die Reinigung der Waffen, der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Offiziere zu verwenden. Die Bedienten haben auch den Dienst als Pferdebefreite zu versehen.

6) Ist der Truppenteil im Marsche begriffen, so haben sämtliche Ordonnanzen und Bediente mit den Pandpferden hart an der Queue der Marschcolonne zu folgen.

Der Adjutant des Truppentheils trägt Sorge dafür, daß sie sich in eine Colonne formiren und gleich einem kleinen Trupp marschiren. Zu diesem Behufe commandirt er einen Unteroffizier als Führer der Truppe ab, der dann für die Ordnung verantwortlich ist.

7) Befindet sich der Truppenteil im Cantonnement oder im bivouac, so haben sämtliche Offiziers-Ordonnanzen und Bediente, im vorchriftsmäßigen Anzuge, zu den Hauptverlesen zu erscheinen. Der Adjutant wird jedesmal deren Anwesenheit kontrolliren und deren Anzug revidiren.

Bei den Stäben haben die Adjutanten solche Verlesen mehrmals täglich anzuordnen.

Das Quartier der Ordonnanzen, sowie die Pferdebefreie sind jeden Abend durch die Adjutanten oder durch dazu von denselben commandirte Unteroffiziere zu inspiziren.

II. Befehl betreffend das Offiziers-Gepäck.

1) Die Herren Offiziere haben beim Einrücken in die Linie dafür zu sorgen, daß deren Gepäck sich in vorchriftsmäßigem Zustande befinde.

2) Das Maximum des Durchmessers des gestatteten Koffers eines Offiziers ist auf circa 70—35—35 Centimeter festgesetzt. Der Durchmesser darf auch unter Umständen von 60—40—40 sein. —

Die höheren Offiziere haben Anspruch auf ein größeres Gepäck.

3) Die Division will zwar bei dieser Angelegenheit durchaus

nicht pedantisch verfahren; es ist aber sämmtlichen Herren Offizieren zu empfehlen, ihr Gepäck so viel als möglich zu reduzieren. Es wird erwartet, daß das annähernd angegebene Maximum von Niemanden überschritten wird.

4) Jeder Koffer ist mit einer auf Carton oder Metall geschriebenen, oder gedruckten Adresse zu versehen. Sie muß möglichst sichtbar sein und hat Name und Grad des Eigenthümers und Numero des Truppentheils zu enthalten.

5) Es ist für die Herren Offiziere rathsam, sich derart einzurichten, daß sie, wenn die Bagage nicht mehr folgen kann, die Koffer für einige Tage entbehren können — das Mitnehmen von etwas Wäsche u. (in den Offiziers-Kornistern resp. in den Saccohen) wird nicht unnöthig sein.

U r a u, Juli 1877.

Der Commandant der V. Armee-Division:
E. Rothpleh.

Armee-Divisionsbefehl No. 10.

Instructionen betreffend Commando, Wagen und Verfügungsrecht der Trains-Colonnen.

(Bearbeitet von Stabsmajor Colombi.)

1. Commandos der Train-Colonnen.

1) Das Commando wird bei den Wagen-Colonnen durch folgende Chargen geführt:

- a. Bei der Wagen-Colonne eines Bataillons: durch den Waffenunteroffizier.
- b. Bei der Wagen-Colonne eines Regiments: durch den Train-Adjutant-Unteroffizier.
- c. Bei der Wagen-Colonne einer Brigade: durch den Brigade-Train-Leutenant.
- d. Werden dem Bataillon, dem Regiment oder der Brigade Specialwaffen zugetheilt, so treten die betreffenden Trains sowie diejenige der Stäbe, in den Trains-Colonnen-Verband dieser Truppentheile ein, und haben sich unter den direkten Befehl der obgenannten Train-Colonnen-Führer zu stellen.

2) Theilen sich die Wagen-Colonnen der Bataillone in Munition-, Proviant- und Bagage-Staffeln ein, so übernehmen die Waffen-Unteroffiziere die Führung der Munitions-Staffeln und die Verwaltungs-Unteroffiziere diejenige der Proviant- und Bagage-Staffeln.

3) Wird aus dem Munitions-Galions mehrerer Bataillone eine einzige Munitions-Colonne formirt, so übernimmt deren Führung der Regiments-Adjutant-Unteroffizier, Galionschef. —

4) Wird aus den Proviant- und Bagagewagen mehrerer Bataillone eine einzige Colonne formirt, so ist die Führung derselben vom Trains-Adjutant-Unteroffizier zu übernehmen.

5) Werden größere Train-Staffeln in der Brigade formirt, so hat deren Commando der Train-Leutenant zu führen.

2. Von den Wagen-Wagen.

6) Sind die Wagen-Colonnen noch nicht in Munition-, Proviant- und Bagage-Staffeln getheilt, so genügt in der Regel eine Wagen-Wache, bestehend aus 1 Corporal per Bataillon und 1 Mann per Fuhrwerk.

7) Tritt aber eine solche Trennung ein, so ist für jede Munition-, resp. Proviant- und Bagage-Colonne eine besondere Wache zu formiren. Dieselbe wird je nach der Entfernung (wo, hin sie getrennt von den Truppen marschiren muß), der Gefahr und dem Zustande der Straßen eine geringere oder größere Stärke haben. Es ist hier an dem Grundsatz festzuhalten, wonach zunächst und unter allen Umständen die Wagen-Colonne genügend und gehörig gesichert, sodann aber auch jede unnöthige Detaschirung von Mannschaft u. möglichst vermieden werden soll.

8) Die Wagen-Wachen stehen unter dem directen Befehl der Train-Colonnen-Commandanten. Steht aber der Chef der Wagenwache höher im Grad als der Commandant der Train-Colonne, so übernimmt Ersterer das Commando des Ganzen und überläßt dem Train-Colonne-Commandanten die specielle Führung der Wagen-Colonne.

3. Aufsichtsdienst bei den Wagen-Colonnen.

9) Die Adjutanten der Truppendivisionen, der Detachements etc. haben unter der Leitung der betreffenden Commandanten alle nöthigen Befehle und Instruktionen h. h. Aufsicht und Dienst der Wagen-Colonnen und der Wagen-Wachen zu erlassen.

10) Diese Offiziere haben, unter ihrer Verantwortlichkeit, dafür zu sorgen, daß bei den Trains-Staffeln stets die musterhafteste Disziplin herrsche. Sie müssen daher oft, und zwar ohne von den betreffenden Commandanten Special-Befehle zu erwarten, von sich aus die Wagen, die Pferde und die Mannschaft der Trains-Colonnen revolviren.

11) Tritt der Truppendivision der Marsch an, so hat sich der Adjutant zu vergewissern, daß die Wagen-Colonnen wirklich folgen, und zwar in welcher Ordnung, daß die Wagen-Wache richtig vertheilt ist etc.

12) Während des Marsches hat sich der Adjutant von Zeit zu Zeit zu den Wagen-Colonnen zu begeben, um deren Dienst zu beaufsichtigen, namentlich um zu verhindern, daß die Wagen von Unberechtigten besetzt werden.

13) Rückt der Truppendivision ins Vivuaal oder ins Cantonnement ein, so hat der Adjutant zu überwachen, daß die Wagen-Colonne am richtigen Plage und vorschriftsmäßig den Park formire, daß der Park gehörig bewacht, daß die Pferde und die Mannschaft richtig verpflegt und untergebracht werden.

14) Der Adjutant ist unter Umständen berechtigt, sich bei allen diesen Geschäften durch Special dazu commandirte jüngere Offiziere helfen zu lassen.

4. Verfügungsrecht über die Truppenfuhrwerke.

15) Kein Offizier hat das Recht, eigenmächtig über Truppenfuhrwerke zu verfügen.

Wollen die Verwaltungs-Offiziere Proviantwagen haben, so müssen sie dies beim Bataillons- (Escadrons-, Batterie-) Commando verlangen.

Bedürfen die Sanitäts-Offiziere behufs Transportirung von Kranken einiger Plätze auf den Fuhrwerken, so müssen sie dies ebenfalls beim obengenannten Commando melden.

16) Tritt ein Fuhrwerk wieder in den Trains-Colonnen-Verband des Truppendivisions zurück, so ist auch dies beim bez. Commando zu melden.

17) Sämmtliche Offiziere haben die bezügl. Gepäcke bis zu den Fuhrwerken von den betreffenden Ordonnanzen oder Bedienten transportieren bzw. holen zu lassen.

Keiner derselben ist berechtigt, Leute der Wagen-Colonne oder Wagenwache dazu zu verwenden.

18) Sämmtliche Wagen-Colonnen-Commandanten oder Wagen-Park-Commandanten haben nur die betreffenden Bataillons- (Batterie-, Escadrons-), Regiments-, Brigade- oder Detachements-Commandos als direkte Vorgesetzte zu betrachten.

Aarau, Juli 1877.

Der Commandant der V. Armee-Division:
E. Rothpletz.

Armee-Divisionsbefehl No. 11.

Instruktion für Bestimmung und Vergütung der durch Feldübungen verursachten Schaden.

A. Organisation.

I. Als Feldcommissär und Obmann in allen Streitigkeiten betreffend Schädigung und Vergütung der durch die Feldübungen der V. Armee-Division vom 8. bis 23. September verursachten Schaden wird Herr Siegfried Spychiger, Infanterie-Major von Langenthal ernannt. Derselbe ist bis auf Weiteres dem Armeedivisions-Hauptquartier zugetheilt.

II. Als Experten für allen streitigen Landschaden werden die Kantonsregierungen von Solothurn, Baselland und Aargau je einen Civilcommissär ernennen, deren Name und Wohnort der Division zur Kenntniß gebracht wird.

III. Die militärischen Experten werden während des Vorturses vom 8.—14. September bei den Bataillonen von dem

Bataillonscommandanten, bei der Kavallerie durch den Commandanten des Dragonerregimentes zum Voraus bezeichnet.

Vom 14. September ab bis zum Schluß der Divisionsübungen wird der militärische Experte durch den Divisionskriegscommissär aus seinen Verwaltungsoffizieren ernannt.

IV. Die Division erläßt eine Bekanntmachung, worin der Bevölkerung der 4 Kantone des V. Armeedivisionskreises die Form der Anmeldung der Forderung für verursachten Schaden und der gesetzliche Termin zur Einreichung der Forderung zur Kenntniß gebracht wird. Diese Bekanntmachung erfolgt in dem officiellen Theil der Amtsblätter der 4 Kantone.

B. Das Verfahren.

V. Leitende Grundsätze:

- 1) Wenig kostspieliges Verfahren.
- 2) Schnellste Erledigung der einlaufenden Reclamationen.
- 3) Gewissenhafte Abschätzung verursachter Schäden, jedoch ohne Rücksicht auf Inconvenienz oder entgangenen Gewinn.

VI. Vom 8. bis 14. September: Nach eingelangter Reclamation nimmt der militärische Experte in Gegenwart des Eigentümers den Bestand der Sache auf, wobei er sich namentlich auch zu vergewissern hat, ob der Schaden wirklich von Militärpersonen herrührt. Ist nach gütlicher Verhandlung die Forderung geringsfügig, und dem wirklichen Schaden entsprechend, so wird dieselbe bereinigt und die vereinbarte Summe nach Unterzeichnung der Quittung und des Protokolls sofort ausbezahlt.

Ist der Schaden von höherem Belang oder wird der Experte mit dem Eigentümer nicht einig, so ist sofort der Feldcommissär in Kenntniß zu setzen, der, insofern ein weiterer gütlicher Versuch seinerseits erfolglos ist, sowohl den kantonalen Civilcommissär als die Civilpartei auf einen bestimmten Tag und Stunde vorlädt, die Verhandlungen leitet und nöthigenfalls als Obmann den Entscheid fällt.

C. Auszahlung und Cassabuch.

VII. Die Auszahlung der für Landschaden vereinbarten oder durch Spruch festgesetzten Summe geschieht vom 8.—14. September durch die Korpsquartiermeister.

Vom 15.—24. September durch den vom Divisionskriegscommissär als militärischen Experten dem Feldcommissär beigegebenen Verwaltungsoffizier, der zugleich das Cassabuch führt.

Das Cassabuch enthält links die Einzahlungen des Divisionskriegscommissärs und rechts die Beträge der ausbezahlten Entschädigungen unter Anführung der Nummern der Quittungen.

D. Protokoll und Quittungen.

VIII. Das Protokoll besteht aus den Fauchen der Quittungen, die fortlaufend nummerirt werden.

Fauchen und Quittungen werden von den der Verhandlung betheiligenden Experten, dem Obmann und von dem Eigentümer unterschrieben.

Sämmtliche Quittungen und Fauchen gehen mit kurzem Bericht durch den Feldcommissär an den Divisionskriegscommissär.

E. Entschädigung des Feldcommissärs und der Experten.

IX. Der Feldcommissär und die Civilcommissäre werden durch den Divisionskriegscommissär für jeden Dienstag derselben nach Maßgabe der Befehle des eidg. Militär-Departements besoldet und erhalten eine Reisevergütung für Einrückungs- und Entlassungstag, sowie die Competenzen für Haltung eines Reitpferdes.

Aarau, Juli 1877.

Der Commandant der V. Armee-Division:
E. Rothpletz.

Armee-Divisionsbefehl No. 12.

Befehl No. 1.

Vorschriften über das Rapportwesen.

A. Allgemeine Grundsätze.

1) Die regelmäßigen Rapporte beziehen sich auf folgende Rubriken:

Mannschaft und Pferde, Material und Munition, Sold und Verpflegung.

2) Wir unterscheiden: Effectiv-Rapporte und summarische Rapporte.

Die ersteren sind die Grundlage der Administration, also der Rubriken: Sold und Verpflegung. Die summarischen Rapporte beziehen sich auf taktische Verhältnisse.

Die Effectiv-Rapporte zeigen den Verpflegesatz, dessen Mutationen und die für die Administration wichtige Dislocation der Truppen, abgesehen von taktischen Ereignissen, in bestimmten Perioden. Die summarischen Rapporte geben täglich den Ausweis der für die Operationen verwendbaren Mannschaft und Pferde, ferner wo nöthig den Ausweis des vorhandenen Materials, der Munition und der bei den Truppen vorhandenen Lebensmittel, welche letztere drei Rubriken auf der Rückseite der Formulare unter den „Melbungen“ während den Operationen aufgeführt werden können.

3) Allgemein gesprochen beziehen sich somit die Effectiv-Rapporte mehr auf die Interessen der Verwaltungsoffiziere, die summarischen Rapporte mehr auf die Arbeit der Adjutanten. Allein beide Arten von Rapporten haben zugleich nicht unwichtige Beziehungen auf die andere Seite.

Da ich es nun nicht für gut halte, wenn in diesen Dingen allzuviel Detailbestimmungen erlassen werden und ein allzukünftlicher Mechanismus eingerichtet wird, während der Krieg bis zu den höchsten Stäben die größte Einfachheit und ein beständiges gemeinsames Arbeiten verlangt, so sehe ich von einer Scheidung zwischen Adjutantur oder Kriegskommissariat als Empfangsorgane ab. Die Rapporte sind alle von den gleichen hiefür commandirten Chargen auszustellen, sie tragen alle die Unterschrift des directen Vorgesetzten der Truppen, sie gehen alle an das directe höhere Commando, bis endlich zur Division, bei welcher die eintlaufenden Rapporte, Melbungen wie alle übrigen Acten durch den Generalstab an die Offiziere vertheilt werden, an welche sie gehören.

B. Der Eintritts-Stat.

4) Den Ausgangspunkt für das gesamte Rapports- und Rechnungswesen bildet der Eintrittsstat für Mannschaft, Pferde, Material und Munition, der bei jeder in Dienst tretenden Truppe aufgenommen wird.

a. Der Eintrittsstat der Mannschaft (Nominativstat) wird aufgenommen bei der Compagnie, Schwadron, Batterie, Parkcolonne, Trainbataillons-Abtheilung, Ambulance durch den Fourier, bei der Guldencompagnie durch den Feldwebel, bei der Verwaltungscompagnie durch den Quartiermeister.

Für die Stäbe, welche Verwaltungsoffiziere besitzen: Divisionsstab, Artilleriebrigadestab, Infanterie- und Kavallerie-Regimentsstäbe, Bataillonsstäbe, Stab des Feldlazarethes durch die betreffenden Kriegskommissäre resp. Quartiermeister.

Bei den Stäben, welche keine Verwaltungsoffiziere besitzen: Infanteriebrigadenstäbe, Regimentsstäbe der Artillerie, Stab des Divisionsparks und des Trainbataillons liegt die Erstellung des Eintrittsstats dem Adjutanten ob.

Die Nominativstats werden in Doppel ausgefertigt und vom Aussteller, sowie vom Chef der Truppe unterzeichnet.

Das eine Doppel bleibt bei der Truppe (Compagniechef, Schwadron-, Batteriecommandant, Stäbe etc.) das Andere geht an das direct höher stehende Commando bis zur Division.

Von den Infanteriecompagnien an das Bataillon — Regiment — Brigade — Division.

Geniecompagnien und Schützencompagnien (Bataillon 99) an das Bataillon — zur Division.

Guldencompagnie an die Division.

Verwaltungscompagnie an die Division.

Schwadron an das Regiment — zur Division.

Batterie — zum Regiment — an die Artilleriebrigade — Division.

Parkcolonnen — Divisionsparkcommando — Artilleriebrigade — Division.

Trainbataillonsabtheilungen — Trainbataillon — Division.

Ambulance — Feldlazareth — Division.

Die Stäbe, an welche die Truppen-Nominativstats gelangen, senden dieselben, nach gemachter Vormerkung, unverändert mit Beilegung des eigenen Nominativstats an die höhere Stelle.

Zugleich mit diesem Nominativstat läuft eine Liste der zum Dienst aufgerufenen und nicht erschienenen Mannschaft auf dem Dienstwege zur Division. —

b. Der Pferdeintrittsstat, in Doppel erstellt, besteht aus der vollständig ausgefertigten Pferdecontrolle mit dem Schätzungsverbal. Unterzeichnung durch die Schätzungs-Experten und durch die zur Pferdeinschätzung und Uebernahme commandirten Truppenoffiziere.

Der Pferdeintrittsstat mit dem Schätzungsverbal geht corpesweise auf dem Dienstwege an die Division.

c. Der Eintrittsstat des Materials und der Ausrüstung besteht aus der von der Truppe und der Militärverwaltung (Zeughausdirection etc.) gegenseitig unterzeichneten Uebergabe-Verzeichniß. Ein Doppel bleibt in Händen der Materialverwaltung, das Andere bleibt der Truppe, ein drittes geht auf dem Dienstwege zur Division.

d. Für den Eintrittsstat der Munition gilt die von der Truppe und der liefernden Stelle gegenseitig unterzeichnete Empfangsbescheinigung.

C. Die Effectiv-Rapporte.

5) Die Effectiv-Rapporte über Bestand der Truppe an Mannschaft, Pferden und deren Dislocation werden beim Eintritt in den Dienst, basirt auf die Eintrittsstats, auf jeden Soldtag des Corps, also auf dem 10., 15., 20. September, ausgefertigt und schließlich auf dem letzten Dienstag, den 23. resp. 24. September, als Austrittsrapport erstellt. —

6) Der Effectivrapport gibt jeweilen ein zusammenhängendes Bild des Verpflegestandes und der gesamten Stärke einer Truppe. Bevor ich aber den Gang der Effectiv-Rapporte, welche von allen Truppeneinheiten, sowie den zusammengesetzten Truppenkörpern zu erstatten sind, weiter verfolge, muß ich hier voraus die Frage lösen, in welcher Weise die Rapporte des Trainbataillons zu erstellen sind.

Das Train-Bataillon gibt nach seiner Formation seine drei Abtheilungen dem Geniebataillon, dem Feldlazareth und der Verwaltungscompagnie ab. Nur der Stab der Trainbataillone bleibt übrig.

Diese Abgabe ist nicht eine bloße „Detaschirung“, sondern es treten die Train-Abtheilungen mit ihren Pferden zum Geniebataillon etc. auf Dienstdauer über — der Art, daß erst mit diesem Uebertritt das Geniebataillon, das Feldlazareth und die Verwaltungscompagnie vollständig organisiert sind, wie dies übrigens auch aus den Tafeln XIII, XV, XVII der M. O. mittelbar hervorgeht. —

Die Trainabtheilungen gehören demzufolge sowohl in Beziehung der Verpflegung, der Besoldung, sowie in Beziehung auf die Beschlusverhältnisse ganz zu den Truppen, zu denen sie übergetreten sind. Sie sind deshalb nach der Verschmelzung nicht unter der Rubrik: „von andern Corps in Verpflegung“ sondern als „Zuwachs“ im Effectivrapport zum Corps zu behandeln. — Der Stab der Trainbataillone bleibt allein übrig und steht im alten Rapportverhältnis zur Division. —

Diese Lösung steht — abgesehen von deren gesetzlichen Richtigkeit — allein auf praktischem Boden. Es ist nämlich nach dem

Auseinanderfällen des Trainbataillons für dessen Chef eine Sache der Unmöglichkeit, zur richtigen Zeit die Effectiv- und summarischen Rapporte zu erhalten und abzuliefern. — Ferner wird durch diese Lösung dem Uebelstande abgeholfen, welcher in einer doppelten Befehlsgabe resp. in der Collision des Befehlsrechtes liegen würde, wenn z. B. der Major des Trainbataillons älter ist als der Major, welcher das Geniebataillon führt, somit verbindliche Befehle dem Train des Geniebataillons geben könnte, währenddem vernünftiger Weise nur der Commandant des Geniebataillons über sein Bataillon, Mannschaft, Fuhrwerke und Bespannung zu disponiren hat.

Die Aufgabe des Commandanten des Trainbataillons nach Uebertritt der Abtheilungen besteht in der Ueberwachung des Zustandes der 3 Abtheilungen seines Trainbataillons, sowie des gesamten Eintentrains. Hierüber kann er von seinen Abtheilungschefs Meldung verlangen und Anträge stellen. Da der Trainbataillonscommandant zugleich als Traininspector für den Ersatz von Mannschaft, Pferden, Geschirren des gesamten Eintentrains der Division zu sorgen hat, so wird derselbe auch zum Rapport der Division berufen werden. —

7) Die Ausfertigung der Effectivrapporte und deren Zuweisung geschieht somit wie folgt:

Compagnierapport, ausgefertigt vom Fourier, unterzeichnet vom Compagniechef, an das Bataillon.

Infanterie Bataillons-Rapport, ausgefertigt durch den Quartiermeister, unterzeichnet vom Bataillonscommandant, an das Regiment.

(Beim Schützenbataillon, sowie bei Bataillon 99 direct an die Division.)

Infanterie Regiment-Rapport, ausgefertigt durch den Regimentsquartiermeister, unterzeichnet durch den Regimentscommandanten, an die Brigade.

Infanterie Brigaderapport, ausgefertigt durch den Brigadadjutanten, unterzeichnet vom Brigadier, an die Division.

Bei der Kavallerie — Dragonerregiment gehen die Effectiv-Rapporte, vom Fourier der Schwadron ausgefertigt und vom Schwadroncommandant unterzeichnet, an das Regiment.

Rapport des Dragonerregiments, ausgefertigt durch den Quartiermeister, unterzeichnet durch den Regimentschef, an die Division. —

Gulden-Rapport, vom Feldweibel ausgefertigt, vom Compagniechef unterzeichnet, an die Division. —

Bei der Artilleriebrigade gehen in ähnlicher oben beschriebener Weise die Rapporte der Batterien an das Regiment, die Rapporte der Parkcolonnen an den Divisionspark. Bei beiden durch die Adjutanten ausgefertigt, von den Chefs unterzeichnet, gehen die Rapporte der Regimenter und des Divisionsparks an die Artilleriebrigade.

Bei der Artilleriebrigade wird der Effectivrapport durch den Quartiermeister ausgefertigt, vom Brigadier unterzeichnet und geht an die Division.

Nach Sammlung der die Trainabtheilung mit umfassenden Rapporte der 3 Compagnien geht der Effectivrapport des Geniebataillons an die Division. —

Gleiches Verfahren beim Feldlazareth.

Die Verwaltungscompagnie und der Stab des Trainbataillons rapportiren direct an die Division.

Der Stab der Westdivision gibt directen Rapport an die Division.

Die Effectiv-Rapporte der Division werden vom Div.-Kriegscommissariat ausgefertigt, vom Divisionär unterzeichnet und gehen an das Lit. eidg. Militär-Departement. —

8) Der letzte Effectivrapport, in welchem die Mannschaft und Pferde in Abgang zu bringen ist, fällt auf den Tag (23. resp. 24. September) an welchem die Truppe wieder aus dem Dienst tritt. Ein besonderer Befehl wird die Abgabeorte der Pferde bestimmen.

9) Der Eintrittsstat des Materials genügt, besondere Meldungen vorbehalten, für den Truppensammlerzug. Die Rückgabe

des empfangenen Materials an die administrative Abtheilung der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials beziehungsweise an die cantonalen Zeughäuser geschieht unter gegenseitiger Bescheinigung an den hiefür in späteren Befehlen bezeichneten Orten.

Ein Doppel des Verfalls geht als Austrittsrapport an die Division.

10) Munitions-Effectiv-Rapporte sind von allen Corps beim Einrücken in die Linie den 15. September und am Schlusse der Gesamtübung den 23. September einzureichen. Die Rapporte enthalten den Ausweis der vorhandenen und den Nachweis der bei den verschiedenen Uebungen und Gefechten verbrauchten Munition.

Dem Eintrittsstat steht die Rückgabebescheinigung entgegen, von welcher ein Doppel an die Division zu senden ist.

D. Die summarischen Rapporte.

a. Die regelmäßigen Rapporte vor Beginn der Operationen.

11) Die täglichen summarischen Rapporte über den Bestand der ausrückenden Mannschaft und Pferde mit summarischen Nachweis der Nichtausrückenden werden unmittelbar nach dem Früherverlesen vom Fourier zc. angefertigt und vom Compagniechef unterzeichnet.

Mutationen, welche nach dem Früherverlesen stattfinden, gehören in den Rapport des folgenden Tages.

Die summarischen Rapporte werden von den gleichen Chargen wie die Effectivrapporte ausgefertigt, unterzeichnet und gehen auf dem Dienstwege an die gleichen Commandostellen bis zur Division.

b) Die summarischen Rapporte während den Operationen.

12) Nach Beginn der Operationen gehen die summarischen Rapporte aller Truppentheile an den momentan direct Vorgesetzten und von diesem an die Division.

Ein Doppel des summarischen Rapportes geht von der Truppe als Meldung an das zunächst höhere Commando des Corpsverbandes, bei welchem die Truppe im Effectiv-Rapport steht.

Ich erläutere dies durch ein Beispiel:

Bei der Vorhut (oder der Nachhut) gehen die summarischen Rapporte aller Truppentheile, welche der Vorhut zugetheilt sind: Batterie, Schwadron, Geniedetachment, Ambulance, Infanterieregiment, direct an den Commandanten der Vorhut (Nachhut).

Der Vorhutcommandant muß wissen, wie stark seine Kräfte für den Tag sind. Er gibt den summarischen Rapport der Vorhut an die Division.

Das gleiche Verhältniß findet statt für alle Truppentheile beim Gros der Division, insofern nicht der Divisionär, sondern ein von ihm bezeichneter höherer Offizier das Gros commandirt. Der summarische Rapport des Gros geht an die Division.

Das gleiche Verhältniß findet statt bei jedem selbstständigen Detachment (z. B. ein Bataillon und ein Zug Kavallerie). Die Division will täglich wissen: wie stark ist das Detachment, das Gros, die Vorhut, und zwar muß sie dies direct wissen von dem Commandirenden und nicht auf dem Umwege durch die Commandanten der ursprünglichen Truppenverbände, aus deren Rapporten der Bestand einer taktischen Verbindung (Avantgarde, Detachement) erst zusammengesucht werden müßte. —

Auf der andern Seite ist es aber ebenso nothwendig, daß die Commandos der Truppenverbände durch täglichen Rapport von dem Bestande der Batterie, der Schwadron, der Genieabtheilung, der Ambulance zc. in Kenntniß gesetzt werden. Es ist diese Meldung im nächsten Interesse der Truppe und schon deshalb nothwendig, weil die Vorschläge für die Ergänzungen des Bestandes an Mannschaft, Pferden und Material zc. resp. die Maßregeln zur Regelung des Ausfalls durch entsprechenden Nachschub gemäß erhaltenem Befehl Sache des Corps sind.

In der Regel wird der Divisionär das Gros selbst commandiren. In diesem Falle genügen die sub a. bezeichneten summarischen Rapporte. —

E. Besondere Rapporte und Meldungen während den Operationen.

13) Außer den oben behandelten regelmäßigen Rapporten kommen während den Operationen namentlich noch folgende Rapporte resp. Meldungen vor, die entweder auf die Rückseite der summarischen Rapporte geschrieben oder als abgesonderte Relationen behandelt werden können.

Marſch- und Gefechtsrelationen mit Beifügung von Verlust- liſte, Munitionsausweiſe, Angabe des gewonnenen oder verlorenen Materials, Ausweis der bei den Truppen noch vorhandenen Lebensmittel zc.

Gleiche Behandlung wie bei den summarischen Rapporten. —

Von den übrigen in den Einheiten zc. gefertigten Rapporten haben beſonderes Intereſſe:

a) Die Strafverzeichniſſe.

b) Die Polizeiwachrapporte.

Dieſelben ſind beim Regiment zc. zu ſammeln und geht ein ſummarischer Rapport den 15. September und den letzten Uebungstag vom Brigade-Adjutant zc. an die Division.

Beſonders wichtige Vorfälle in beiden Beziehungen werden an die Division beſonders gemeldet. —

Befehl No. 2.

Vorschriften über Meldungen und Ordonnanzdienst.

1) Die Meldungen werden entweder ſchriftlich oder mündlich erſtattet.

Wichtige Meldungen ſind womöglich immer ſchriftlich zu machen.

2) Eine mündliche Meldung beginnt mit der Bezeichnung der Abtheilung oder Detachirung woher ſie kommt, z. B. „Meldung von der Spitze“ — „Meldung vom rechten Seiten-Detachement“ zc. — Es folgt ſodann der Umſtand oder Vorfall der zur Kenntniß des Vorgeſetzten kommen ſoll, und zwar kurz redigirt, aber doch mit Anführung aller weſentlichen Umſtände.

3) Bei ſchriftlichen Meldungen iſt rechts oben in der Ecke Ort und Zeit der Abſendung, d. h. Datum, Stunde, Minute und Tageszeit anzugeben. Dann folgt die Bezeichnung des Commandos, an welches die Meldung abzuſtatten iſt. Folgt die Meldung in möglichſt kurzen Zügen, ohne Curtallen. — Links unten iſt die Bezeichnung der Abtheilung oder Detachirung, woher die Meldung rührt, zu ſchreiben. — Rechts unten iſt die Unterſchrift deſſenigen zu ſetzen, welcher die Meldung ſchickt.

4) Bei Bezeichnung der Tageszeit iſt der Ausdruck „Nachts“ zu vermeiden und ſtatt deſſen immer „Abends“ oder „Morgens“ zu ſchreiben. —

Bei der Unterſchrift ſind „Namen, Grad, Truppentheil und Commando“ anzugeben. Z. B.: N. N., Hauptm. im 17. Inf.-Reg. und Vortruppen-Commandant. Alles klar, deutlich, ohne künſtliche oder nur für Wenige lesbare Schrift.

Bei der Bezeichnung der Abtheilung oder Detachirung muß nicht nur der Truppentheil, ſondern auch die Art der Detachirung, z. B. „Vorhut, Nachhut, Vortrupp zc.“ angegeben werden.

5) Die Meldung iſt auf ſtarkes Papier und ſo deutlich zu ſchreiben, daß ſie beim Vivouaffener geleſen werden kann. Die Namen der Officiere ſind beſonders deutlich zu ſchreiben.

Es wird immer beſſer ſein, die Situationen der Truppen oder Orte ſtatt mit der Benennung „rechts, links“, nach den Himmels- genden „Norden, Süden, Oſten, Weſten“ zu bezeichnen.

6) Die Croquis ſammt Dienſt ſind auf der Rückſeite des Meldezettels zu zeichnen.

Bei ſolchen Croquis iſt vor Allem die größte Einfachheit, dabei aber auch die möglichſte Klarheit anzuwenden. Unnötige Details ſind nicht zu zeichnen.

7) Stäbe müſſen in der Regel die betreffenden Meldezettels mit Couverts verſehen.

Auf dem Couvert iſt die Adreſſe, das Tempo und die Zeit des Abgehens nach Stunde und Minute zu ſchreiben. —

Tempo. { + (ein Kreuz) abwechſelnd Trab und Schritt.
++ (zwei Kreuze) durchſchnittlich Trabtempo.
+++ (drei Kreuze) ſo ſchnell als möglich.

Das Couvert iſt, nachdem darauf Ort und Zeit der Abſieferung geſchrieben wurde, wieder als Empfangsſchein zurück zu bringen.

8) Sämmtliche ſchriftliche Meldungen, welche eine gewiſſe Wichtigkeit haben, ſind aufzubewahren; unter Umſtänden die nur mit Bleiſtift geſchriebenen mit Tinte nachzuziehen. —

9) Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Inhalts einer Meldung wird von demjenigen getragen, welcher die Meldung unterſchrieben hat. —

10) Beſteht ein Commandirender einem Subalternen, daß er eine Meldung zu ſchreiben hat, ſo muß der Vorgeſetzte ſelbſt den Inhalt deſſelben wörtlich dictiren.

11) Bei der Abfaſſung einer Meldung iſt immer mit möglichſter Ruhe und Beſonnenheit zu verfahren. — Leichtſinnigkeit und übertriebener Eifer ſind hier ſtets außerordentlich gefährlich.

12) Bei allen Meldungen muß ſtets genau zwiſchen demjenigen was „abſolut ſicher“ und demjenigen was hingegen nur „wahrscheinlich“ oder gar „nur vermuthlich“ iſt, unterſchieden werden.

Ebenſo iſt dasjenige was man „ſelbſt geſehen“ von demjenigen was „von anderen geſehen“ wurde zu unterſcheiden.

13) Der Ordonnanz-Dienſt muß bei allen abgesonderten und ſelbſtſtändigen Abtheilungen und Detachements, vom kleinſten Vortrupp bis zu den größten Truppenverbänden, organiſirt und methodiſch betrieben werden. —

14) Die dazu geeignetſte Waſſe iſt die Kavallerie.

Man wird daher, wo immer möglich, allen ſelbſtſtändigen Abtheilungen und Detachementen Ordonnanzreiter zutheilen.

Hat man ſolchen Abtheilungen zc. keine Ordonnanzreiter begeben können, oder iſt die Gegend zu ungangbar, ſo ſind für den Ordonnanzdienſt Infanteriſten aus der beſten Mannſchaft des Detachements zu beſtimmen.

15) Sämmtliche Ordonnanz ſind ſtets nur für den Ordonnanzdienſt zu verwenden. —

Die Ordonnanz müſſen ſtets gehörig inſtruirt und ſollen ſtets ganz genaue Aufträge erhalten. —

Auf deren Orientirung, ſowohl im Terrain als auch in Be- treff der Benennung und Lage der verſchiedenen Truppenabtheilungen und Stäbe iſt ein ganz beſonderes Gewicht zu legen. —

16) Wichtige Befehle, Meldungen oder Mittheilungen ſind doppelt, ja ſogar dreifach auszufertigen und zu beſördern. — In ſolchen Fällen muß man die Ueberbringer auf verſchiedene Wege verweiſen. —

Die richtige Ueberbringung einer Mittheilung, eines Befehls zc. iſt bei der Rückkehr beim Abſender deſſelben zu melden. —

Sind ausnahmsweiſe wichtige Meldungen, Befehle zc. mündlich zu beſtellen, ſo hat der Abſender ſich dieſelben jedesmal vorher wiederholen zu laſſen, um des richtigen Verſtändniſſes deſſelben gewiß zu ſein. Ort und Zeit der Abſendung wird dann wo nöthig notirt.

17) Im Truppensammenzug ſollen die Kavallerie-Ordonnanz als ſchnellſte Gangart beim Befördern von Meldungen, Befehlen zc. nach der Beſtimmung von zwei Kreuzen (++) alſo im Trab reiten. Es ſollen alſo nie „drei Kreuze“ beſohlen werden. —

A r a u, Auguſt 1877.

Der Commandant der V. Armee-Division:

E. Rothpley.

Autographiſche Preſſen

für Civil- und Militär-Behörden, Rent- und Zahl-Kemter u. ſ. w. zur ſofortigen, ſauberen, unbegrenzten und faſt koſtenloſen Ver- vielfältigung eines nur einmal zu ſchreibenden Schriftſtücks, liefert in 3 Größen [S393]

Emil Köhler, Leipzig, Schützenſtraße 8.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Murtenschlacht.

Lyrisch-dramatische Dichtung

von

Robert Weber.

8. Geh. Fr. 1.

Basel.

Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.